

05.08.94

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 75, 76, 77, 80 und 125b)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 30. Juni 1994 aufgrund Nummer 3 der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8165 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93,
118 a und 125 a)
- Drucksache 12/6633 -

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit und mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.08.94

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 75, 76, 77, 80 und 125b)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Rahmenvorschriften“ die Wörter „für die Gesetzgebung der Länder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und des Films“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - „(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.
 - (3) Erläßt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.“

2. Artikel 76 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

- „(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die

Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.“

3. In Artikel 77 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.“

4. Dem Artikel 80 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.“

5. Nach Artikel 125a wird folgender Artikel 125b eingefügt:

"Artikel 125b

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen nachträglicher Änderung des Artikels 75 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Bundesrecht, das nach Anfügung des Artikels 75 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, durch Landesrecht ersetzt werden kann."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. November 1994 in Kraft.